

Demokratie gestalten

Sozialkunde für Berufsschulen und Berufsfachschulen in Bayern

Claus · Gleixner · Kalis · Maurer · Schellenberger

10. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 67015



Autoren:

Dietrich Claus, StD, Kleinaitingen
Helmut Gleixner, OStD, Schnaitsee
Edgar Kalis, StD, Berlin
Dr. Rainer Maurer, Buchloe
Stefan Schellenberger, OStR, Valley/Unterdarching

Arbeitskreisleitung:

Dietrich Claus

Projektleitung und Lektorat:

Dr. Rainer Maurer

10. Auflage 2017

Druck 10 9 8 7 6, Nachdruck 2020

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-6727-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2017 by Verlag EUROPA-LEHRMITTEL, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Layout, Grafik, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth, 50374 Ertstadt

Umschlagfoto: © Markus Bormann – Fotolia.com

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Druck: Himmer GmbH, 86167 Augsburg

Das Lehr- und Arbeitsbuch „Demokratie gestalten“ ist ein modernes, handlungsorientiertes Lehrwerk für das Fach Sozialkunde (**Neue Fachbezeichnung ab 01.09.2020: „Politik und Gesellschaft“**) an bayerischen Berufsschulen. Es ist bestimmt für:

- **Technisch-gewerbliche und sozialpflegerische Ausbildungsberufe**
- **Kaufmännische Ausbildungsberufe**
- **Berufsfachschulen, da die wichtigsten Lehrplaninhalte dieser Schulform abgedeckt sind**

Diesem Buch liegt der aktuelle **Lehrplan für die Berufs- und Berufsfachschule im Fach Sozialkunde von 2011** zugrunde. Die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) wurde ebenso berücksichtigt wie die Kriterien des DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) und des EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen).

„Demokratie gestalten“ vermittelt den Schülerinnen und Schülern ein solides Grundwissen, das unter **Berücksichtigung der neuesten didaktischen und methodischen Erkenntnisse** präsentiert wird. Auf **aktuelles Material** wurde großer Wert gelegt. Zur Verdeutlichung exemplarischer Entwicklungen wurden nur dann ältere Daten/Statistiken berücksichtigt, wenn kein verwertbares aktuelles Material vorlag.

Damit ermöglicht das Buch eine fundierte, problemorientierte **Auseinandersetzung mit politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen**. So entwickelt sich eine gesellschaftliche **Handlungskompetenz**, die Schülerinnen und Schüler anregen soll, Demokratie zu gestalten. Die ausführliche, erläuternde Marginalspalte hilft bei der Erarbeitung des Stoffes und hält zudem ergänzende Informationen und Materialien für eine vertiefte Bearbeitung der Themen bereit. Damit gewährleistet und fördert das Buch die **Entwicklung des selbstorganisierten Lernens**.

Hinweise für die Arbeit mit diesem Buch

Folgende Textelemente erleichtern das Arbeiten und Lernen:



Hier befinden sich **„Fragen und Arbeitsaufgaben“**. Die angesprochenen Sachthemen und Fragestellungen sollen vertieft durchdacht werden.

Zusammenfassung

In **„Zusammenfassung“** stehen – knapp und präzise – die wichtigsten Inhalte des jeweiligen Kapitels. Diese Inhalte sollten gründlich gelernt werden.

Wissens-Check

Der **„Wissens-Check“** ermöglicht sowohl das selbstständige Einüben und Wiederholen des Stoffes als auch den Einsatz im Klassenverband. Wer diese Fragen beantworten kann, hat sich ein solides Wissen erarbeitet.

Wenn nicht alle Inhalte im Unterricht durchgenommen werden können, bietet dieses Buch dem interessierten Leser die Möglichkeit zur umfassenden Eigeninformation.

Die Verwendung nur eines grammatischen Geschlechts dient ausschließlich der Optimierung des Leseflusses. Sie stellt keine geschlechtsspezifische Wertung dar.

Die Autoren und der Verlag wünschen sich, dass die Arbeit mit dem Buch Freude macht. Wenn das der Fall ist, ist es ein guter Beitrag zum aktiven „Demokratie gestalten“.

Ihr Feedback ist uns wichtig

Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Ihre Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne auf.

Jahrgangsstufe 10

A	Ausbildung und Beruf	9	3.2	Arbeitsplatzabbau durch Unternehmenszusammenschlüsse	59
1	Duales Ausbildungssystem	10	4	Veränderung in der Form der Arbeitsverhältnisse	60
2	Berufsausbildungsvertrag	13	4.1	Häufiger Berufs- und Arbeitsplatzwechsel	60
3	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	19	4.2	Geringfügige Beschäftigung – „Mini-Jobs“	61
4	Arbeitsvertrag	23	4.3	Zeitarbeitnehmer (Leiharbeiter)	62
4.1	Form und Inhalt von Arbeitsverträgen	23	4.4	Schattenwirtschaft	63
4.2	Dauer von Arbeitsverträgen	24	5	Arbeitslosigkeit	64
5	Schutzbestimmungen im Arbeitsrecht	25	5.1	Arbeitslosigkeit – Folgen für den Einzelnen	65
5.1	Die ordentliche und die außerordentliche Kündigung	25	5.2	Arbeitslosigkeit – Auswirkungen in der Gesellschaft	65
5.2	Regelungen nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	27	5.3	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	65
5.3	Bundesurlaubsgesetz	28	C	Soziale Sicherung	73
5.4	Besondere Schutzrechte für bestimmte Personengruppen	29	1	Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der sozialen Sicherung	74
5.5	Entgeltfortzahlung	31	1.1	Ursprung der Sozialversicherung	74
6	Arbeitszeit	32	1.2	Die damaligen Leistungen	74
6.1	Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	32	1.3	Die Entwicklung in Deutschland seit dem 2. Weltkrieg	75
6.2	Das Teilzeitgesetz	34	2	Krankenversicherung	76
7	Arbeitsgerichtsbarkeit	35	2.1	Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	76
8	Interessenvertretung in der Arbeitswelt	37	2.2	Wer ist versichert?	77
8.1	Tarif- und Sozialpartner	37	2.3	Was kostet die Krankenversicherung?	77
8.2	Tarifverträge	39	2.4	Die Probleme der Krankenversicherung	77
8.3	Arbeitskampf	40	3	Rentenversicherung	79
9	Betriebsverfassungsgesetz: Rechte, Wahl, Zusammensetzung des Betriebsrats und der Jugendvertretung	43	3.1	Die Leistungen der Rentenversicherung	79
9.1	Mitbestimmung und Demokratie	43	3.2	Der Beitragssatz zur Rentenversicherung	81
9.2	Das Betriebsverfassungsgesetz	44	3.3	Probleme der Rentenversicherung	81
9.3	Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte	46	4	Arbeitsförderung	82
9.4	Die Freistellung von Betriebsräten	47	4.1	Hilfen der Agentur für Arbeit	82
9.5	Das BetrVG in der Kritik	48	4.2	Gründe für Arbeitslosigkeit	83
9.6	Vor- und Nachteile betrieblicher Mitbestimmung	49	5	Unfallversicherung	86
9.7	Europäische Betriebsräte	49	5.1	Die Kosten der Unfallversicherung	86
9.8	Die Jugend- und Auszubildendenvertretung	50	5.2	Die Leistungen der Unfallversicherung	87
B	Arbeitswelt im Wandel	53	6	Pflegeversicherung	89
1	Technologischer Wandel	54	6.1	Die Leistungen der Pflegeversicherung	89
2	Betriebsorganisatorischer Wandel	56	6.2	Der Beitrag zur Pflegeversicherung	90
3	Globalisierung – Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	58	7	Transferleistungen des Staates	91
3.1	Arbeitsplatzverlagerung	58	7.1	Kindergeld	91
			7.2	Elterngeld	91
			7.3	Betreuungsgeld	92

7.4	Ausbildungsförderung (BAföG)	92	1.1	Primärgruppen	133
7.5	Wohngeld	92	1.2	Sekundärgruppen	134
7.6	Vermögensbildung	93	2	Rollen und Rollenerwartungen	136
7.7	Sozialhilfe	93	2.1	Rollenvielfalt	136
7.8	Grundsicherung im Alter	94	2.2	Rollenerwartungen	137
7.9	Versorgungsleistungen des Staates	94	2.3	Rollenkonflikte	138
8	Die Krise des Generationenvertrages aufgrund des demografischen Wandels	95	2.4	Möglichkeiten und Modelle der Konfliktlösung	140
9	Lösungsansätze in einer sich wandelnden Gesellschaft	98	3	Die Familie	143
10	Private Vorsorge zur sozialen Sicherheit	101	3.1	Aufgaben der Familie	143
10.1	Riester-Rente	101	3.2	Rechtsstellung der Familie	146
10.2	Absicherung durch Immobilien	102	3.3	Herausforderungen an Familie und Gesellschaft	150
10.3	Lebensversicherung als Polster für sich und die Angehörigen	103	3.4	Maßnahmen staatlicher Familienpolitik	153
11	Individualversicherung zum Schutz vor allgemeinen Risiken	104	Jahrgangsstufe 11		
11.1	Berufsunfähigkeitsversicherung	105	A	Staatsziele und Staatsordnung	159
11.2	Private Unfallversicherung	105	1	Die Bedeutung des Staates	160
11.3	Risikolebensversicherung	105	1.1	Äußere Sicherheit	160
11.4	Haftpflichtversicherung	105	1.2	Innere Sicherheit und Ordnung	161
11.5	Hausratversicherung	106	1.3	Die Wahrung und Entwicklung der Rechtsordnung	161
D	Recht	107	1.4	Daseinsvorsorge	162
1	Das Recht im Rechtsstaat	108	1.5	Die soziale Sicherheit	162
1.1	Die Aufgaben des Rechts	108	1.6	Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	163
1.2	Die Bindung des Staates an das Recht	111	1.7	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	163
1.3	Die Grundlagen des Rechts	112	1.8	Funktionierende Verwaltung	163
2	Die Rechtsprechung	113	2	Die wertgebundene Ordnung der Bundesrepublik Deutschland	164
2.1	Die Gerichtsbarkeiten	113	2.1	Das Menschenbild des Grundgesetzes	164
2.2	Außergerichtliche Einigung – Mediation	114	2.2	Die Grundrechte des Grundgesetzes	165
3	Rechtliche Verantwortung und Alter	117	3	Die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland	171
3.1	Rechtsfähigkeit	117	3.1	Die Gewaltenteilung	171
3.2	Geschäftsfähigkeit	118	3.2	Machtkontrolle	172
3.3	Deliktstfähigkeit und Strafmündigkeit	120	3.3	Die abwehrbereite Demokratie	174
4	Das Strafverfahren	124	4	Strukturprinzipien des Grundgesetzes	176
4.1	Merkmale einer Straftat	124	4.1	Die Republik	177
4.2	Das Ermittlungsverfahren	125	4.2	Der Sozialstaat	177
4.3	Die Hauptverhandlung	126	4.3	Der Bundesstaat	178
4.4	Zweck der Strafe	127	4.4	Die Demokratie	179
5	Jugendstrafrecht	128	4.5	Der Rechtsstaat	180
5.1	Das Jugendstrafverfahren	128			
5.2	Die Folgen der Jugendstraftat	129			
E	Soziale Beziehungen	131			
1	Persönlichkeitsentwicklung durch soziale Kontakte (Interaktion)	132			

5 Grundzüge der Weimarer Reichsverfassung	181	C Repräsentation und Wahl	239
5.1 Stellung von Reichspräsident, Reichskanzler und Reichstag	181	1 Demokratie und Wahlen	240
5.2 Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung	183	1.1 Direkte und repräsentative Demokratie	240
6 Nationalsozialistische Diktatur (1933–1945)	185	1.2 Die Funktionen von Wahlen	241
6.1 Weltanschauliche Grundlagen	185	1.3 Grundsätze und Merkmale demokratischer Wahlen	242
6.2 Herrschaftsgewinnung und -ausübung	188	1.4 Wahlsysteme	245
6.3 Stellung und Alltag des einzelnen Menschen	189	2 Die Stellung des Abgeordneten	248
7 Aktuelle Gefahren für die Demokratie	193	2.1 Freies und imperatives Mandat	248
7.1 Rechtsextremismus	193	2.2 Ausgewählte Rechte des Abgeordneten	249
7.2 Linksextremismus	195	3 Die Parteien	250
7.3 Religiös motivierter Extremismus	195	3.1 Aufgaben und Stellung	250
7.4 Demokratiefeindliche Sekten	196	3.2 Finanzierung	250
7.5 Extremistische Gruppen: Ursachen und Gemeinsamkeiten	197	4 Entwicklung zur Medien- und Stimmungsdemokratie	252
B Der politische Entscheidungsprozess	199	4.1 Personalisierung in der Politik	252
1 Die Gemeinde – Grundlage des demokratischen Staates	200	4.2 Populismus in der Politik	253
1.1 Die Aufgaben der Gemeinden	200	5 Medien in der Demokratie	255
1.2 Der politische Aufbau der Gemeinde – Entscheidungsprozesse	201	5.1 Massenmedien	255
2 Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland	204	5.2 Das Grundrecht der Pressefreiheit	257
2.1 Der Sinn einer bundesstaatlichen Ordnung	205	5.3 Medienkonzentration und Entwicklung	258
2.2 Strukturen und Aufgaben	207	D Politik und Partizipation	261
2.3 Bayerns Stellung im Bund	209	1 Eigene Vorstellungen von Politik und Demokratie	262
2.4 Probleme des Föderalismus	211	1.1 Politikverdrossenheit	263
3 Oberste Bundesorgane	213	1.2 Vertrauen in staatliche Organe	266
3.1 Der Bundestag	213	2 Pluralistische Ordnung	267
3.2 Der Bundesrat	215	2.1 Konkurrierende Interessen und Wertvorstellungen	267
3.3 Der Bundespräsident	217	2.2 Toleranz und Kompromissfähigkeit	268
3.4 Die Bundesregierung	218	3 Partizipation an der Willensbildung	269
3.5 Das Bundesverfassungsgericht	222	3.1 Mitwirkung in Schule und Betrieb	269
4 Die Entstehung eines Gesetzes	227	3.2 Engagement in Vereinen und Verbänden	270
4.1 Warum ein Gesetz entsteht – Beispiel Zuwanderung	227	3.3 Beteiligung an Wahlen	271
4.2 Ziele und Vorstellungen der Parteien	228	4 Durchsetzung von Interessen	272
4.3 Verbandsinteressen im Gesetzgebungsverfahren	230	4.1 Bürgerinitiativen	272
4.4 Öffentliche Meinung und Medien	232	4.2 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid	273
4.5 Der Gesetzgebungsweg	233	4.3 Volksbegehren – Volksentscheid	275
4.6 Gesetzgebung durch Kompromiss	237	E Deutschland in Europa	277
		1 Die EU: Erwartungen und Ängste	278
		2 Der europäische Einigungsprozess	281
		2.1 Fünfzig Jahre Frieden in Europa	281
		2.2 Eine Gemeinschaft mit großer Anziehungskraft	281
		2.3 Der Binnenmarkt	284

3	Institutionen und Entscheidungsprozesse in der EU	285	6.3	Allgemeinwohl und wirtschaftliche Ziele	330
3.1	Der Europäische Rat	285	7	Magisches Vieleck und Probleme bei seiner Verwirklichung	331
3.2	Der Ministerrat	286	7.1	Die Ziele des Stabilitätsgesetzes	332
3.3	Die Kommission	287	7.2	Probleme bei der Verwirklichung	334
3.4	Das Europäische Parlament	290	7.3	Magisches Vieleck	335
3.5	Die Europäische Zentralbank	291	8	Phasen des Konjunkturverlaufs	336
3.6	Der Europäische Gerichtshof	292	8.1	Begriffsbestimmungen	336
4	Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses	293	8.2	Instrumente der Konjunkturpolitik	337
4.1	Übertragung nationaler Souveränitätsrechte	293	8.3	Phasen der Konjunktur	338
4.2	Regionalismus – Nationalgedanke	294	8.4	Kritik an der Aussagefähigkeit des Bruttoinlandsprodukts	341
4.3	Perspektiven – EU-Erweiterung	294	8.5	Antizyklische und angebotsorientierte Konjunkturpolitik	343
Jahrgangsstufe 12					
A	Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	297	9	Inflation und Deflation	346
1	Bedürfnisse, Bedarf, Werbung	298	9.1	Inflation	346
1.1	Bedürfnisarten	298	9.2	Messung der Kaufkraft	347
1.2	Werbung	300	9.3	Ursachen von Inflation	349
1.3	Vom Bedarf zur Nachfrage	301	9.4	Folgen der Inflation	350
2	Rechte und Verpflichtungen in Verträgen	302	9.5	Deflation	351
2.1	Kaufvertrag	302	10	Binnenwert und Außenwert des Euro	352
2.2	Ratenkaufvertrag	303	10.1	Außenwert	352
2.3	Mietvertrag und Leasing	304	10.2	Binnenwert	355
3	Verbraucherschutz	306	11	Instrumente und Aufgaben der Europäischen Zentralbank (EZB)	356
3.1	Problem Schuldenfalle	306	11.1	Die Eurozone	357
3.2	Die Schuldnerberatung	307	11.2	Ziele der Europäischen Zentralbank (EZB)	357
3.3	Rechtsnormen zum direkten Schutz des Verbrauchers	308	11.3	Einwirkung auf Geldmenge und Bestimmung des Zinsniveaus	359
4	Rechtsformen der Unternehmung	313	12	Außenhandel, Außenhandelspartner und Zahlungsbilanz	361
4.1	Einzelunternehmen	313	12.1	Außenhandel	361
4.2	Personengesellschaften	314	12.2	Zahlungsbilanz	362
4.3	Kapitalgesellschaften	315	13	Internationale Handelsbeziehungen bzw. Organisationen	364
5	Kennzeichen der sozialen Marktwirtschaft	319	13.1	Entwicklung des Welthandels	364
5.1	Freie Marktwirtschaft und Planwirtschaft	319	13.2	Internationale Organisationen	366
5.2	Spannungsverhältnis zwischen Staat und Markt	321	13.3	Problembereiche des IWF	369
5.3	Bedeutung von Markt und Wettbewerb für Verbraucher und Volkswirtschaft	323	14	Globalisierung	370
6	Betriebliche Ziele	327	14.1	Dimensionen der Globalisierung	370
6.1	Ökonomisches Prinzip	327	14.2	Chancen und Risiken der Globalisierung	372
6.2	Wirtschaftssubjekte und ihre Zielsetzungen	328	B	Lebens- und Zukunftssicherung durch ökologisch-nachhaltige Entwicklung	377
			1	Zentrale Umweltprobleme	378
			1.1	Klimawandel	378

1.2	Gefährdung von Wäldern und Böden	380	3 Funktionen und Ziele von UNO, NATO und Bundeswehr	419
1.3	Gefährdung der Süßwasserreserven	381	3.1 Die UNO: United Nations Organization	419
1.4	Gefährdung der Meere	382	3.2 Die NATO: North Atlantic Treaty Organization	425
1.5	Gefährdung durch Strahlung	384	3.3 Die neue Rolle der Bundeswehr	427
1.6	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	386	4 Europäische Verteidigungs- und Friedenspolitik	432
2	Prinzip der Nachhaltigkeit	388	4.1 Die OSZE	432
3	Internationale Umweltschutzmaßnahmen	389	4.2 EU-Eingreiftruppe	433
3.1	Die Konferenz von Rio de Janeiro 1992	390	4.3 Deutsche Außenpolitik als Friedenspolitik	434
3.2	Die Konferenz von Kyoto 1997	392	5 Unterentwicklung: Herausforderung für die Weltpolitik	436
3.3	„Rio + 10“ in Johannesburg 2002	393	5.1 Problem: Wachstum der Weltbevölkerung	436
3.4	Die Konferenz von Montreal 2005	393	5.2 Ursachen und Kennzeichen der Unterentwicklung	439
3.5	Die Konferenz von Paris 2015	394	5.3 Unterentwicklung: Folgen und Lösungsmöglichkeiten	440
4	Individuelle und nationale Umweltschutzmaßnahmen	395	5.4 Deutsche Entwicklungspolitik im Wandel	441
4.1	Kauf ökologisch erzeugter Produkte	395	6 Terrorismus	445
4.2	Energieeinsparung	397	6.1 Internationaler Terrorismus	446
4.3	Müllvermeidung	401	6.2 Der Terror des IS	447
4.4	Nationale Umweltschutzmaßnahmen	402	Anhang	
C	Internationale Beziehungen	409	1 Karte Bayern	449
1	Golfkrieg I: Gründe und Verlauf	411	2 Karte Deutschland	450
1.1	Die Bundeswehr im Golfkrieg I	412	3 Karte Europa	451
1.2	Die Rolle der UNO im Golfkrieg I	413	4 Karte Welt	452
1.3	Die NATO im Golfkrieg I	413	Stichwortverzeichnis	453
2	Golfkrieg II: Gründe und Verlauf	414		
2.1	Öl: „Treibstoff“ für den Krieg?	415		
2.2	Die Bundeswehr im Golfkrieg II	417		
2.3	Die NATO im Golfkrieg II	417		
2.4	Die UNO im Golfkrieg II	417		

A

Ausbildung und Beruf



Duales Ausbildungssystem

Berufsausbildungsvertrag

Jugendarbeitsschutzgesetz

Schutzbestimmungen im
Arbeitsrecht

Tarifautonomie – Arbeitskampf

Mitbestimmung im Betrieb

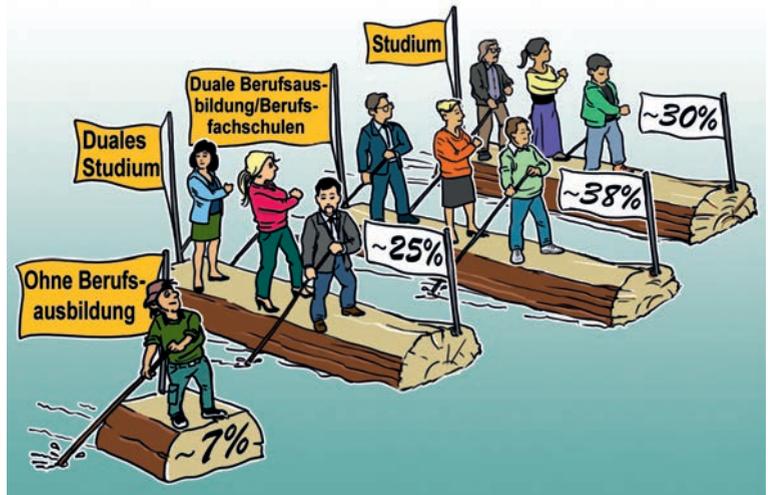
1

Duales Ausbildungssystem

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die menschliche Arbeit von handwerklicher Arbeitsteilung geprägt. Es gab nur wenige Handwerksberufe wie z. B. Bäcker, Schuster, Schneider, Müller, Schmied. Die Handwerker stellten meist ein ganzes Stück (z. B. ein Brot, einen Schuh oder eine Hose) selbst her. Die Vielzahl unterschiedlichster Berufe entwickelte sich erst im Zuge der Industrialisierung. Der Herstellungsprozess wurde in viele einzelne Arbeitsgänge und Tätigkeiten aufgeteilt. Diese haben sich zu eigenen Berufen entwickelt. Heute sind an der Herstellung einer modernen Werkzeugmaschine viele hoch qualifizierte Experten und spezialisierte Fachkräfte beteiligt. Die Entwicklung und Herstellung neuer und verbesserter Güter bringt neue und anspruchsvollere Berufe hervor. Mit den gestiegenen Anforderungen ist es nicht mehr möglich, jeden Beruf unabhängig von der Schulbildung zu erlernen. Viele Betriebe fordern bereits einen mittleren Schulabschluss oder gar das Abitur als Einstellungsvoraussetzung.

Duales Studium:

Als duales Studium wird ein Hochschulstudium verstanden, das mit einer Ausbildung in einem Unternehmen verbunden ist bzw. in Unternehmen vertiefte Praxisphasen vorsieht.



Zahlen: Bundesinstitut für Berufsbildung
© Vaughan

Berufsfachschulen:

Dauer zwei bis drei Jahre in den Berufsfeldern

- ▶ Gewerblich-technisch
- ▶ Fremdsprachen
- ▶ Hauswirtschaft, Kinderpflege, Sozialpflege
- ▶ Gastronomie
- ▶ technische Assistenzberufe
- ▶ Gesundheitswesen
- ▶ Musik

Interpretieren Sie die Grafik. (Vergleichszahlen aus dem Jahr 2004: Ohne Berufsausbildung 15 %; Duale Berufsausbildung und Berufsfachschulen 59 %; Studium 19 %)

Eine Berufsausbildung kann grundsätzlich im „dualen System“ oder an Berufsfachschulen absolviert werden. Die schulische Berufsausbildung an **Berufsfachschulen** umfasst allgemeinbildende und berufsbezogene Fächer. Der praktische Teil der Berufsausbildung wird auch in der Schule vermittelt.

Findet die berufliche Ausbildung in der Berufsschule und im Betrieb statt, spricht man von einer Berufsausbildung im dualen System. Die Ausbildung an den verschiedenen Lernorten soll sich ergänzen und dauert, je nach Ausbildungsberuf und Vorbildung, zwei bis dreieinhalb Jahre. Die Berufsschule deckt den theoretischen Teil der Ausbildung ab. Fachtheoretische Kenntnisse für den jeweiligen Beruf werden vermittelt und die Allgemeinbildung wird gefördert. Der Betrieb übernimmt als Partner im dualen System die praktische Ausbildung und ermöglicht den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung während der Ausbildung.

Der Unterricht erfolgt als Teilzeitunterricht und kann als

- ▶ **Einzeltagesunterricht** oder
- ▶ **Blockunterricht**

organisiert sein.

Einzeltagesunterricht:

Ein bis zwei Tage Unterricht pro Woche

Blockunterricht:

Mehrmals im Jahr eine oder mehrere Wochen Unterricht

Schulpflicht – Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist für die meisten jungen Auszubildenden eine Pflichtschule. Zum Besuch der Berufsschule ist verpflichtet, wer ein Ausbildungsverhältnis eingeht. Davon ausgenommen sind Auszubildende

- ▶ mit Hochschulreife
- ▶ die zu Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr vollendet haben
- ▶ die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben.



Warum gibt es in der Berufsschule Blockunterricht und Einzeltagesunterricht? Notieren Sie mögliche Argumente für beide Formen.

Die **Schulpflicht** gliedert sich in die **Vollzeitschulpflicht** und die **Berufsschulpflicht**. Sie dauert in der Regel zwölf Jahre und enthält zumeist drei Jahre Berufsschule. Mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung endet die Berufsschulpflicht.

Bei folgenden Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule:

- ▶ Notendurchschnitt 3,0 oder besser und
- ▶ Note 4 oder besser in Englisch

verleiht die Berufsschule den mittleren Schulabschluss, wenn ein Berufsabschluss vorliegt.

Den **Quabi** erhält auf Antrag bei seiner Mittelschule, wer

- ▶ einen **Quali** besitzt und
- ▶ im Berufsabschluss die Note 3,0 oder besser nachweist und
- ▶ mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweist.

Jugendliche, die keinen Ausbildungsberuf erlernen, haben nach neun Schulbesuchsjahren die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Sie sind aber weiterhin schulpflichtig, wenn sie keinen mittleren Schulabschluss haben. Als Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) erfüllen Sie ihre restliche Schulpflicht an einer Berufsschule.

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsplatz können ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) besuchen. In einem Jahr mit zumeist Vollzeitunterricht werden sie auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet.

Vollzeitschulpflicht:

Sie ist nach neun Schulbesuchsjahren erfüllt.

Schulpflicht:

Sie ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) geregelt.

Quabi:

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss (mittlerer Bildungsabschluss)

Quali:

Qualifizierender Mittelschulabschluss

Hochschulzugangsberechtigte:

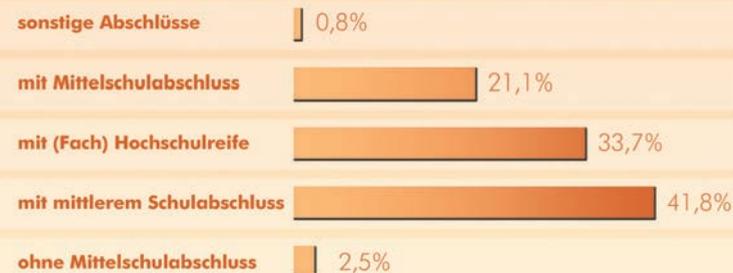
Schüler mit Abitur oder einem ähnlichen Schulabschluss, der zu einem Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigt

Wer einen mittleren Schulabschluss erreicht hat (z.B. erfolgreicher Realschulabschluss oder Bestehen der zehnten Klasse Gymnasium), ist von der Schulpflicht befreit.

Hochschulzugangsberechtigte, Personen die eine Zweitausbildung absolvieren, und Auszubildende, die das 21. Lebensjahr zum Schuljahresbeginn vollendet haben, sind berufsschulberechtigt. Während einer Berufsausbildung dürfen sie die Berufsschule besuchen. Der Betrieb muss sie für den Besuch der Berufsschule freistellen.

Eine duale Berufsausbildung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife kann mit dem doppelqualifizierenden Bildungsgang erworben werden. Parallel zu einer zweieinhalbjährigen Berufsausbildung wird die Fachhochschulreife vermittelt. Zusätzlich besuchen die Schüler während einem anschließenden halben Jahr in Vollzeitunterricht die Fachoberschule. Als Bildungsvoraussetzung wird der mittlere Schulabschluss verlangt. Hierbei muss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note befriedigend vorliegen.

Zusammensetzung der Neuzugänge im Dualen System 2015 nach schulischer Vorbildung in Prozent



Quelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag – <http://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ausbildung/ausbildungsstatistiken/zahlen-daten-fakten>

© Drude

Zusammenfassung

Die duale Ausbildung findet in Berufsschule und Betrieb statt.

Die Berufsschule deckt den theoretischen Teil der Ausbildung ab, der Betrieb den praktischen.

Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre. Bei bestimmten Leistungen verleihen die Berufsschule oder die Mittelschule einen mittleren Bildungsabschluss.

Wissens-Check

1. Nennen Sie die Ausbildungspartner der dualen Ausbildung.
2. Martin bricht nach einem Jahr die Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann ab. Hat er die Schulpflicht erfüllt? Welche Möglichkeiten gibt es?

Berufsausbildungsvertrag

2

Auszug aus einem Lehrvertrag von 1864

Eduard Grob in Grünberg einerseits und Philipp Walther in Biedenkopf andererseits haben folgende Übereinkunft getroffen:

Grob nimmt den Sohn des Ph. Walther mit Namen Georg auf vier Jahre auf zwar vom 15ten Oktober 1864 bis dahin 1868, als Lehrling in sein Geschäft auf. Grob macht sich verbindlich, seinen Lehrling in Allen dem, was in seinem Geschäft vorkommt, gewissenhaft zu unterrichten, ein wachsameres Auge auf sein sittliches Betragen zu haben und ihm Kost und Logis in seinem Hause frei zu geben. Grob gibt seinem Lehrling alle 14 Tage des Sonntags von 12 bis 5 Uhr frei (...).

Grob (=Ausbildender) verzichtet auf ein Lehrgeld, hat aber dagegen die Lehrzeit auf vier Jahre ausgedehnt. (...)

Der junge Walther darf während der Dauer seiner Lehrzeit kein eigenes Geld führen, sondern die Ausgaben, welche nicht von seinem Vater direkt bestritten werden, gehen durch die Hände des Lehrherrn. (...)

Darf der Lehrling während seiner Lehrzeit kein Wirtshaus oder Tanzbelustigung besuchen, er müsste denn ausdrücklich die Erlaubnis hierzu von seinem Vater oder Lehrherrn erhalten haben und dann besonders darfer auch nicht rauchen im Geschäft oder außer demselben, es bleibt ganz untersagt. (...)

Grünberg und Biedenkopf, den 27. November 1864

Welche Unterschiede zwischen historischen Lehrverhältnissen und modernen Berufsausbildungsverhältnissen stellen Sie fest?

Vor Beginn einer Berufsausbildung wird zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen (§ 10 BBiG). Dieser Vertrag dokumentiert ein besonderes Arbeitsverhältnis, das den Auszubildenden schützt, ihm aber auch Pflichten auferlegt. Der Auszubildende übernimmt ebenfalls Rechte und Pflichten.

§ 10 BBiG (Vertrag)

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender) hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

§ 11 BBiG (Vertragsniederschrift)

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ... den wesentlichen Inhalt des Vertrages ... schriftlich niederzulegen.

BBiG:

Berufsbildungsgesetz, gilt für auszubildende Betriebe, jedoch nicht für berufsbildende Schulen. Es regelt die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Rechte und Pflichten

Der Ausbildende ...	Der Auszubildende ...
... hat dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist.	... muss sich bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist.
... hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.	
... darf dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.	... muss die im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig ausführen.
... hat den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen (z.B. Berichtsheft) anzuhalten und diese durchzusehen.	... hat an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird (z.B. Berufsschulunterricht, Lehrgänge der Innung oder Kammern).
... hat selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen..	... hat den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildern bzw. Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
... hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.	... muss die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung beachten. ... ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
... hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen.	... hat Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.



Wer sind die Vertragspartner eines Berufsausbildungsvertrages?

Der Berufsausbildungsvertrag wird von den zuständigen Stellen (z.B. der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) geprüft. Mit dem Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entsteht ein rechtskräftiges Dokument.

Die Eintragung wird nur vorgenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
- ▶ Ein Auszubildender unter 18 Jahren legt eine Bescheinigung über die Erstuntersuchung vor.
- ▶ Die **persönliche und fachliche Eignung** des Ausbildungspersonals sowie die Eignung der Ausbildungsstätte wird bestätigt (§ 32 BBiG, § 29 HwO).

Persönliche und fachliche Eignung:

Sie wird erworben durch:

- ▶ die Meisterprüfung
- ▶ die Technikerprüfung
- ▶ ein Studium
- ▶ die Ausbildereignungsprüfung

Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung ist in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschrieben und muss im Berufsausbildungsvertrag festgelegt sein. Sie beträgt je nach Ausbildungsberuf zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. Normalerweise endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer. In bestimmten Fällen kann die Ausbildungszeit durch die zuständige Stelle verkürzt oder verlängert werden.

§ 21 BBiG (Beendigung)

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Ausbildungsdauer:

- ▶ 2 Jahre
z. B. Fachlagerist/-in,
Tiefbaufacharbeiter/-in
- ▶ 3 Jahre
z. B. Tischler/-in,
Informatikkaufmann/-frau
- ▶ 3 ½ Jahre
z. B. Zahntechniker/-in,
Kfz-Mechatroniker/-in

Verkürzung der Ausbildungszeit

Der Auszubildende kann auf Antrag während der Ausbildung vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Die zuständige Stelle genehmigt in der Regel eine Verkürzung um sechs Monate, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ Der Auszubildende hat gute Leistungen in der betrieblichen Ausbildung erbracht und der Ausbildungsbetrieb befürwortet die vorzeitige Zulassung.
- ▶ Der Auszubildende weist in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule gute Leistungen nach.

Die Ausbildungszeit kann auch aufgrund der schulischen Vorbildung verkürzt werden, z. B. für Abiturienten.

Verlängerung der Ausbildungsdauer

Besteht der Auszubildende innerhalb der Ausbildungszeit die Prüfung nicht, kann die Ausbildung verlängert werden. Der Auszubildende ist verpflichtet, dem zuzustimmen und den Berufsausbildungsvertrag zu verlängern.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

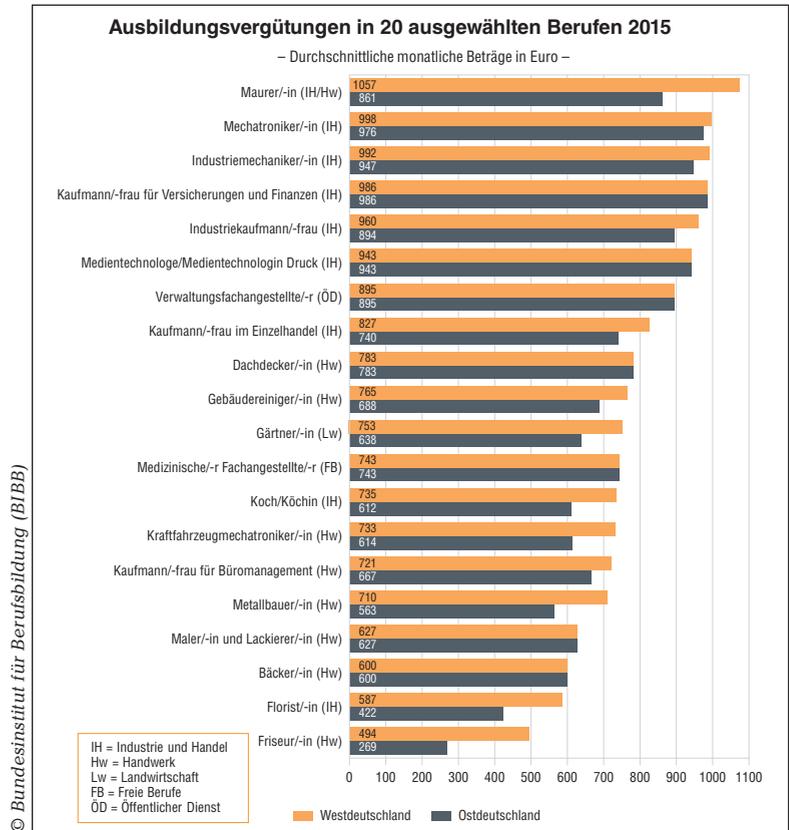
Solche Ausnahmefälle sind z.B.:

- ▶ erkennbare schwere Mängel der Ausbildung
- ▶ längere Ausfallzeiten, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (z.B. Krankheit)

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende muss dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung bezahlen. Sie richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden und der Dauer der Berufsausbildung. Eine Mindestvergütung ist nicht festgeschrieben.

Wenn für den Ausbildungsbetrieb eine verbindliche Tarifregelung gilt, dürfen im Arbeitsvertrag keine niedrigeren Vergütungssätze vereinbart werden. Informationen hierzu erhält man beim Betriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder bei den jeweiligen Gewerkschaften.



<https://www.bibb.de/de/37586.php>

Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung geeignet ist. Will ein Betrieb ausbilden, muss eine genügende Ausstattung sowie qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Am besten wäre es, wenn jeder Ausbildungsbetrieb alle für einen Beruf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln könnte. Dies ist in kleineren Unternehmen jedoch häufig nicht möglich. In solchen Fällen kann nur ein Ausgleich durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte geschaffen werden, beispielsweise in Lehrwerkstätten oder überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen bei den Handwerkskammern oder Innungen.

Prüfungen

Bei der Ausbildung in **anerkannten Ausbildungsberufen** werden Zwischen- und Abschlussprüfungen durchgeführt. Die Zwischenprüfung findet je nach Ausbildungsberuf nach einem, anderthalb oder zwei Ausbildungsjahren statt. Der Betrieb hat den Auszubildenden für diesen Tag freizustellen.

Anerkannte Ausbildungsberufe:

Es gibt über 350 nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsberufe, die 13 Berufsfeldern zugeordnet werden.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Einhalten der Ausbildungszeit
- ▶ Beendigung der Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin
- ▶ Teilnahme an der Zwischenprüfung
- ▶ Führen des vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Organisation und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung obliegen den zuständigen Stellen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Auszubildende ein Zeugnis der zuständigen Stelle und ein Abschlusszeugnis der Berufsschule.

In einigen Ausbildungsberufen wurde die **gestreckte Abschlussprüfung** eingeführt.

Arbeitszeugnis

Alle Arbeitnehmer haben bei Beendigung ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Auszubildende nach Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses.

Das Arbeitszeugnis spielt bei der Bewerbung eine wesentliche Rolle. Es beschreibt die Person und vermittelt einen ersten wichtigen Eindruck. Einerseits müssen die Aussagen der Wahrheit entsprechen, andererseits dürfen keine negativen Formulierungen enthalten sein. Das berufliche Fortkommen des Beurteilten darf nicht ungerechtfertigt erschwert werden.

Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten von Arbeitszeugnissen: das **einfache** und das **qualifizierte Arbeitszeugnis**.



1. Recherchieren Sie im Internet oder in Broschüren die derzeit gängigen Formulierungen für Arbeitszeugnisse.
2. Verfassen Sie ein gutes bzw. schlechtes qualifiziertes Arbeitszeugnis für einen Auszubildenden in Ihrem Ausbildungsberuf.

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses – Kündigung

Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind gesetzlich festgelegt. Jugendliche und Auszubildende genießen einen besonderen Kündigungsschutz.

Nur während der **Probezeit** kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Auszubildenden und vom Auszubildenden schriftlich gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann nur aus wichtigem Grund (siehe Kap. 5) gekündigt werden.

Der Auszubildende kann nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 BBiG).

Gestreckte Abschlussprüfung:

Sie besteht aus Teil 1 (entspricht Zwischenprüfung) und Teil 2 (entspricht Abschlussprüfung). Die Gesamtprüfungsnote berechnet sich aus den erbrachten Leistungen in beiden Prüfungsteilen. Bei den anderen Berufsabschlussprüfungen findet das Ergebnis der Zwischenprüfung keine Berücksichtigung.

Einfaches Arbeitszeugnis:

Es ist ein Tätigkeitsnachweis und enthält folgende Fakten:

- ▶ Personalien
- ▶ Dauer und Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit

Bewertung und Beurteilung der Leistung des Mitarbeiters fehlen.

Qualifiziertes Arbeitszeugnis:

Es beinhaltet über die einfachen Daten des Arbeitszeugnisses hinaus besondere fachliche Fähigkeiten sowie eine Bewertung von Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers.

Probezeit:

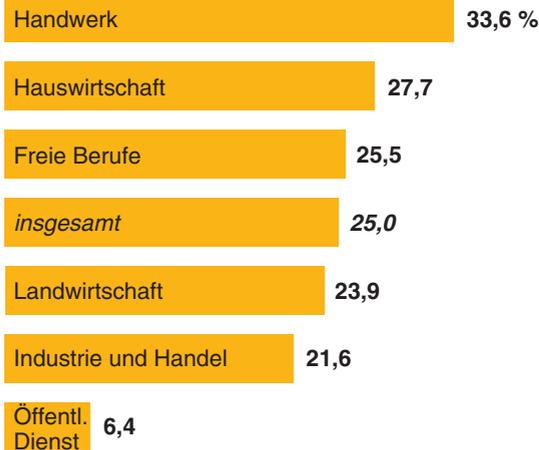
Die Probezeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten.

Ausbildung abgebrochen

In Deutschland wurden im Jahr 2013 insgesamt 148 900 Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst.

Wo?

Gelöste Verträge in Prozent der begonnenen Ausbildungsverträge

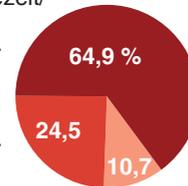


Wann?

In der Probezeit/
im 1. Aus-
bildungsjahr

Im 2. Aus-
bildungsjahr

Im 3. und 4. Ausbildungsjahr



Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (2015)



© Globus

Aufhebungsvertrag

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.



Welcher Unterschied besteht zwischen einer Kündigung während und einer Kündigung nach der Probezeit?

Zusammenfassung

Das BBiG regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis.

Personal und Ausstattung der Ausbildungsstätte müssen für die Berufsausbildung geeignet sein.

Die Dauer der Berufsausbildung beträgt je nach den Anforderungen des Ausbildungsberufes zwischen zwei und dreieinhalb Jahren.

Während der Probezeit können Ausbildender und Auszubildender das Berufsausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen.

Wissens-Check

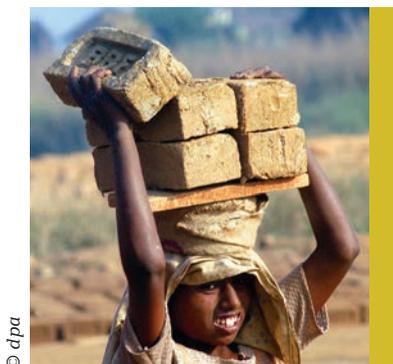
- Ein Auszubildender in einem Metall verarbeitenden Betrieb wäscht während der Arbeitszeit den Wagen des Gesellen.
Ist dies zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort.
- Wo ist die Höhe der Ausbildungsvergütung festgelegt, wenn keine verbindliche Tarife Regelung vorliegt?

Jugendarbeitsschutz- gesetz (JArbSchG)

3

In vielen Ländern der Erde ist der Jugendarbeitsschutz nicht selbstverständlich.

Das Foto zeigt ein Mädchen aus dem indischen Bundesstaat Bihar, das in einer Fabrik in Guwahati (Assam) gebrannte Ziegel schleppt.



© dpa

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt den besonderen Arbeitsschutz für Jugendliche, die sich in einem **Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis** befinden.

Das Gesetz gilt für alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es ist unerheblich, ob sich die Jugendlichen in der Berufsausbildung befinden, oder ob sie als Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder in ähnlichen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird häufig mit dem **Jugendschutzgesetz** verwechselt, welches dem Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit dient.

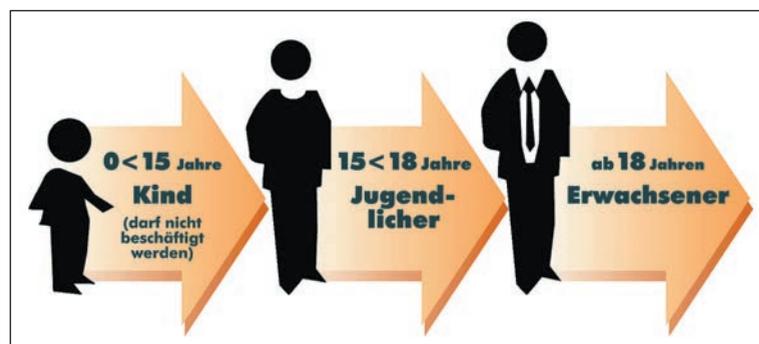
Arbeitsverhältnis:

Es liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtet ist und unselbstständige Dienste gegen Entgelt leistet.

Jugendschutzgesetz:

Es regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten.

Mindestalter



© Drude

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1 JArbSchG).

Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2 JArbSchG).

Kinder dürfen nicht beschäftigt werden (§ 5 Abs. 1 JArbSchG).

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen der Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 Abs. 2a JArbSchG).

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 4 Abs. 1 JArbSchG).

Ruhepausen

Jugendliche müssen spätestens nach viereinhalb Stunden Arbeit eine Pause einlegen. Deren Länge richtet sich nach der Gesamtarbeitszeit:

- ▶ 30 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von viereinhalb bis sechs Stunden
- ▶ 60 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als sechs Stunden

Generell gilt eine Arbeitsunterbrechung nur dann als Ruhepause, wenn sie mindestens 15 Minuten dauert.

Freizeit und Urlaub

Jugendliche müssen nach ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zwölf Stunden ununterbrochene Freizeit haben.

In Abhängigkeit von seinem Alter zu Beginn eines Kalenderjahres steht dem jugendlichen Auszubildenden eine unterschiedliche Anzahl von Urlaubstagen mindestens zu (§ 19 JArbSchG):

- ▶ Ist der Auszubildende noch keine 16 Jahre alt, beträgt sein Jahresurlaub mindestens 30 Werktage.
- ▶ Ein noch nicht 17 Jahre alter Auszubildender hat Anspruch auf mindestens 27 Werktage Urlaub.
- ▶ Für noch nicht 18 Jahre alte Auszubildende umfasst der Jahresurlaub mindestens 25 Werktage.



Junge Bäcker dürfen eine Stunde später mit der Arbeit beginnen.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres

Wer noch nicht 16 Jahre alt ist:
Jahresurlaub mindestens
30 Werktage

Wer noch nicht 17 Jahre alt ist:
Jahresurlaub mindestens
27 Werktage

Wer noch nicht 18 Jahre alt ist:
Jahresurlaub mindestens
25 Werktage

